

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofs**

- (1) Der Friedhof in Dickenreishausen steht im Eigentum und der Verwaltung der Kirchenstiftung Dickenreishausen.
- (2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die im Bereich der Gemeinde Dickenreishausen ihren Hauptwohnsitz hatten oder vor ihrem Tode auf ihm ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Im Übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes erwerben.

### **§ 2 Verwaltung des Friedhofes**

Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führte der Kirchenvorstand. Er überträgt Verwaltung und Beaufsichtigung dem Evang.-Luth. Pfarramt Dickenreishausen.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 3 Ordnung auf dem Friedhof**

- (1) Der Friedhof ist vom Tagesanbruch bis zum Einbruch der Dunkelheit für den Besuch geöffnet. Der öffentliche Kirchweg fällt nicht unter diese Bestimmung.
- (2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 6 Jahren dürfen auf den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen.
- (3) Nicht gestattet ist insbesondere:
  - a) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
  - b) Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - c) Gegenstände von den Gräbern und Anlage wegzunehmen,
  - d) der Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Beerdigungen,

- e) dass Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
- f) das Rauchen auf dem Friedhof,
- g) das Feilbieten von Waren aller Art, sowie Anbieten gewerblicher Dienste,
- h) das Mitnehmen von Hunden auf den Friedhof,
- i) Arbeiten an Gräbern während einer Trauerfeier in unmittelbarer Nähe.

#### **§ 4 Veranstaltung von Trauerfeiern**

- (1) Bei kirchlichen Begräbnisfeiern sind Ansprachen und Nachrufe im Gottesacker, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Vereinbarung mit dem amtierenden Geistlichen zulässig.
- (2) Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
- (3) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder, usw.) von ihrer Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

#### **§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

- (1) Steinhauer dürfen auf dem Friedhof gewerbliche Arbeiten nur ausführen, wenn sie vom Kirchenvorstand zugelassen sind.
- (2) Die Zulassung wird solchen Gewerbetreibenden erteilt, die persönlich geeignet sind und eine ordnungsgemäße Berufsausbildung nachweisen können. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt ist,

fortgefallen sind.

- (3) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist jeweils vorher der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Grabinhabers nachzuweisen.
- (4) An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.

## **§ 6 Durchführung der Anordnungen**

- (1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgungen aus. Gewerbetreibenden kann in diesem Fall das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt und die Zulassung zeitweise oder dauernd entzogen werden.

## **III. Bestattungsvorschriften**

### **§ 7 Anmeldung der Beerdigung**

Jede Beerdigung ist unverzüglich beim zuständigen Pfarramt unter Vorlegung des standesamtlichen Beerdigungsscheines, der Einäscherungsurkunde oder der Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde anzumelden. Danach wird im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt.

### **§ 8 Zuweisung der Grabstätten**

- (1) Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.
- (2) Eine Reservierung von Gräbern ist möglich. Für eine Reservierung fallen die entsprechenden Grabgebühren an.
- (3) Bei Antrag auf Nutzung eines standardisierten Urnengrabes werden

die Gebühren bei der Beantragung fällig.

## **§ 9 Verleihung des Nutzungsrechtes**

- (1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der gesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
- (2) Über die Verleihung der Nutzungsrechte wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben. Die Verleihung des Nutzungsrechts an Reihengrabstellen kann auch formlos erfolgen.
- (3) Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

## **§ 10 Ausheben und Schließen eines Grabes**

- (1) Ein Grab darf nur vom Totengräber oder von solchen Hilfskräften ausgehoben und geschlossen werden, die damit von zuständiger Stelle beauftragt sind.
- (2) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

## **§ 11 Tiefe eines Grabes**

- (1) Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt und dabei folgende Maße eingehalten:
  - a) 1,80 m für Erwachsene
  - b) 1,30 m für Kinder unter 12 Jahren
  - c) 1,10 m für Kinder unter 7 Jahren
  - d) 0,80 m für Kinder unter 2 Jahren
- (2) Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt, und zwar in 0,80 m Tiefe.

## § 12 Größe der Gräber

- (1) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden folgende Maße eingehalten:
  - a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren:  
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m
  - b) Gräber für Personen über 5 Jahre:  
Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m
- (2) Werden Aschenurnen in besonderen Feldern beigesetzt, so ist für ein Urnengrab ein Platz von 0,60 m Breite und 0,90 m Länge vorzusehen.

## § 13 Ruhezeit

- (1) Die allgemeine Ruhezeit beträgt 20 Jahre, für verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren 10 Jahre, für Aschenurnen 10 Jahre.
- (2) Bei der Errichtung von liegenden Grabmalen (sog. Grabplatten) erhöht sich aufgrund der längeren Verwesungsdauer die Ruhezeit auf 30 Jahre.

## § 14 Belegung

- (1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden.
- (2) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes und der zuständigen Ordnungsbehörde.
- (3) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vgl. § 25 Abs. 2 u. 3).

## § 15 Umbettung

Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung; dürfen Umbettungen nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden.

## **§ 16 Registerführung**

Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein chronologisches Grabregister und ein Belegplan geführt.

# **IV. Grabstätten**

## **§ 17 Einteilung der Gräber**

Die Gräber werden angelegt:

1. als Reihengräber für Erdbestattungen,
2. als Wahlgräber für Erdbestattungen (Familiendoppelgräber),
3. als Reihengräber für Urnenbeisetzungen
4. als standardisierte Gräber für Urnenbeisetzungen

### 1. Reihengräber (Einzelgrabstätten)

## **§ 18 Nutzungsrecht**

- (1) Einzelgrabstätten werden nach Vereinbarung an den zugewiesenen Orten vergeben.
- (2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts um 5 oder 10 Jahre ist möglich.

### 2. Wahlgräber (Familiengrabstätten)

## **§ 19 Nutzungsrechte**

- (1) Wahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch als Familiendoppelgrab für eine Nutzungszeit von 20 Jahren abgegeben werden.
- (2) Für Familiengräber bestehen folgende Maße:  
2,10 m x 1,80 m.
- (3) In den Familiengräbern können der Berechtigte und seine Ange-

hörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

Als Angehörige gelten:

a) Ehegatten,

b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,

c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.

(4) Das Nutzungsrecht kann nicht an Dritte übertragen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

(5) Das Nutzungsrecht ist vererblich, aber unteilbar. Tritt der Erbfall ein und ist der Rechtsnachfolger für das Nutzungsrecht an dem Wahlgrab unter mehreren Miterben nicht festgelegt, so bestimmen die Miterben innerhalb eines Jahres, spätestens aber vor der nächsten Benutzung den Nutzungsberechtigten.

Solange der Berechtigte noch nicht feststeht, kann der Inhaber der Verleihungsurkunde als berechtigt angesehen werden.

Der neue Nutzungsberechtigte hat innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung seiner Nutzungsberechtigung die ordnungsgemäße Umschreibung auf seinen Namen zu beantragen. Kommt er einer schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung auf Umschreibung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, so fällt die Grabstätte ohne Entschädigung an die Kirchenstiftung zurück.

(6) Hinterlässt der Berechtigte keine Erben, oder kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist – falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt – der Kirchenvorstand berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen oder nach den bei Erlöschen des Nutzungsrechts geltenden Vorschriften (§ 22 Abs. 2) zu verfahren.

(7) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

## **§ 20 Verlängerung des Nutzungsrechtes**

(1) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgelegten Ge-

büht jeweils um 10 oder 20 Jahre verlängert werden.

- (2) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§13) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechts zu beantragen.
- (3) Die Verlängerung muss jeweils für die gesamte Grabbreite bewirkt werden.
- (4) Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

## **§ 21 Erlöschen des Nutzungsrechts**

- (1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts fällt die Grabstätte an die Kirchenstiftung zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchenstiftung über. Hierauf soll vorher schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

## **§ 22 Wiederbelegung**

- (1) Wahlgräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.
- (2) Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 21 sinngemäß.

## **§ 23 Rückerwerb**

Die Kirchenstiftung kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Sofern dafür eine Entschädigung gezahlt werden soll, richtet sich diese nach der

noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit und der Verwendungsmöglichkeit dieser Gräber.

### 3. Urnengräber

#### **§ 24 Beisetzung**

- (1) In Urnen- und Einzelgräber können je Grabbreite bis zu 2 Urnen, in Wahlgräbern bis zu 5 Urnen beigesetzt werden. Standardisierte Urnengräber werden nur mit einer Urne belegt.
- (2) Eine Beisetzung der Urne in einem Einzelgrab ist nur zulässig, wenn die Ruhezeit nicht überschritten wird oder bei gleichzeitiger Verlängerung des Nutzungsrechtes um die Anzahl von Jahren die es zu einer vollständigen Ruhezeit von Aschen bedarf (§ 13).
- (3) Es dürfen nur Urnen aus biologisch abbaubaren Material verwendet werden. Die Verwendung nicht verrottbarer Urnen bedarf der Genehmigung durch den Friedhofsträger.
- (4) Für die Aufnahme einer Urne in einer belegten Grabstelle wird eine besondere Gebühr erhoben.

#### **§ 25 Standard-Urnengräber**

- (1) Standardisierte Urnengräber sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann vor dem Todesfall beantragt werden.
- (2) Auf den Gräber wird als Grabmal ein Findling angebracht, der Name, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, erfolgt die Anfertigung der Grabmale durch einen vom Friedhofsträger beauftragten Handwerksmeister nach den Vorgaben des Friedhofsträgers.
- (3) Die Gräber werden vom Friedhofsträger oder durch einen von

ihm beauftragten Dritten dem Gelände angepasst und mit Rasen angesät. Die Rasenflächen werden vom Friedhofsträger gepflegt.

- (4) Eine individuelle Gestaltung ist nicht möglich. Grabschmuck darf nicht abgelegt werden.

## **§ 26 Nutzungsrecht**

- (1) Für das Nutzungsrecht an Urnengräbern finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgräber entsprechend Anwendung.
- (2) Für standardisierte Urnengräber wird keine Urkunde über die Nutzungsberechtigung ausgestellt. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist nicht möglich.

## **V. Kirche und Friedhofshalle**

### **§ 27 Benutzung der Kirche**

- (1) Die Benutzung der Kirche ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Gliedern der evangelischen Kirche bestimmt.
- (2) Die Benutzung des Kirchengebäudes durch eine andere Kirche, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen ist, ist zulässig.

### **§ 28 Benutzung der Friedhofshalle**

- (1) Die Friedhofshalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung und für Trauerfeiern besonderer Art wie unter § 27 (4) angegeben.
- (2) Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.  
Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder auf sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
- (3) Die Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

## **§ 29 Ausschmückung**

Die Ausschmückung der Kirche und Friedhofshalle kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.

# **VI. Schlussbestimmungen**

## **§ 30 Grabmal- und Bepflanzungsordnung**

- (1) Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofs hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.
- (2) Wird von einer Übergabe der Grabmal- und Bepflanzungsordnung abgesehen, so kann sie im Pfarramt während der Dienststunden eingesehen werden.

## **§ 31 Friedhofsgebühren**

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebühren-Ordnung maßgebend. Die Gebühren sind an die Friedhofsverwaltung im Voraus zu entrichten.

## **§ 32 Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

DER KIRCHENVORSTAND